

Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr

- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ruhla ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Ruhla“

und gliedert sich in folgende Ortsteilfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Ruhla
- Freiwillige Feuerwehr Thal

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Ruhla ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Alle unter Abs. 1 genannten Ortsteilfeuerwehren werden durch Wehrführer geleitet.

(4) Sollten weitere Gemeinden mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Stadt Ruhla eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen i.S.d. §§ 1 und 10 Abs. 2 ThürBKG sowie die Brandsicherheitswache und die Unterstützung des Landkreises bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Ruhla die aktiven Feuerwehrangehörigen nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Ruhla gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung Freiwillige Feuerwehr Thal,
2. Einsatzabteilung Freiwillige Feuerwehr Ruhla,
3. Jugendfeuerwehr Thal,
4. Jugendfeuerwehr Ruhla,
5. Alters- und Ehrenabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ruhla Ersatz fordern.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister, Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden anzuzeigen. Weiterhin haben die Feuerwehrangehörigen Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich bei dem Wehrführer anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Ruhla in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in eine Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich aus den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ruhla haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ruhla zur Verfügung stehen und die geforderten Ausbildungsstunden (nach FwDV2) ableisten. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie die persönliche Eignung gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG vorweisen. Der Dienst in der Einsatzabteilung beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Dienstzeit in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahr durch den Bürgermeister verlängert werden. Bei Antrag auf Verlängerung ist die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch Attest nachzuweisen.

(3) Führungskräfte sollen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ruhla haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ruhla zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann der Bürgermeister Ausnahmen genehmigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters ist, insbesondere bei Zweifel an der persönlichen Eignung, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr.

(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des zuständigen Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Den Empfang der Verpflichtungsurkunde, des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

- a) mit Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) in Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) mit dem Austritt,
- d) mit der Entpflichtung aus wichtigem Grund,
- e) mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Der Wehrführer leitet die schriftliche Austrittserklärung dem Stadtbrandmeister weiter.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten.

(4) Wichtige Gründe für die Entpflichtung nach Absatz 3 sind insbesondere

- a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder angesetzten Übungen,
- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung,
- c) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Dienstpflichten,

- d) strafbare Handlungen innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

(5) Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweiligen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig durch die Stadt Ruhla eingezogen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister sowie den stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer mit ihren Stellvertretern, sowie die Jugendfeuerwehrwarte mit ihren Stellvertretern.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Übungen, Schulungen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) sich im Verhinderungsfall beim jeweiligen Wehrführer rechtzeitig zu entschuldigen,
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla nicht zu schädigen,
- f) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung und Tauglichkeit für den Dienst in Frage stellen könnten, unverzüglich zu melden,
- g) sich auf Anordnung der Stadt Ruhla ärztlicher Untersuchungen bezüglich der Eignung und Tauglichkeit zu unterziehen,
- h) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2) nur im Zusammenwirken mit erfahrenen und ausgebildeten aktiven Einsatzkräften sowie

außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches eingesetzt werden. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung haben die planmäßige Ortsabwesenheit (z.B. Urlaub) von länger als zwei Wochen dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer rechtzeitig vor Beginn der Abwesenheit zu melden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so können der Stadtbrandmeister oder Wehrführer ihm

a) eine Ermahnung,

b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis soll vom Angehörigen unterschrieben werden und ist in der Personalakte zu hinterlegen. Bei groben Verstößen kann im Sinne von § 6 Abs. 3 auch eine Entpflichtung erfolgen.

§ 9

Jugendfeuerwehr / Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla führt die Bezeichnung

„Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla“

Diese gliedert sich in die

- Jugendfeuerwehr Ruhla
- Jugendfeuerwehr Thal

(2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis spätestens zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt per Bestätigung durch den Wehrführer sowie dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla gestaltet ihre Freizeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla untersteht die Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den

Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(4) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte und der Stellvertreter erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren. Die Jugendfeuerwehrwarte sollen mindestens 18 Jahre alt und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Sie müssen die erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen, den Gruppenführerlehrgang erfolgreich abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Sollte die erforderliche fachliche Eignung, Qualifikation und Befähigung nicht vorliegen, sind diese unverzüglich nachzuholen.

(5) Zur Unterstützung der Jugendfeuerwehrwarte wird nach den Richtlinien der Thüringer Jugendfeuerwehr mindestens ein Betreuer gestellt. Ein Betreuer der Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin muss der Betreuer die Qualifikationen Jugendgruppenleiter entsprechend den Altersgruppen und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2) besitzen.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2 aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei dauernder Dienstunfähigkeit oder Ausscheiden aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung entscheiden der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem jeweiligen Wehrführer über den Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

Der Stadtbrandmeister ist über jede Beendigung schriftlich durch den jeweiligen Wehrführer in Kenntnis zu setzen.

(3) Ein gewählter Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt die Abteilung im Feuerwehrausschuss.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer und Leiter der Jugendfeuerwehr

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla angehört, seinen Wohnsitz in Ruhla hat oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ruhla zur Verfügung steht und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ruhla ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla sowie die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, der Feuerwehrausschuss und der Wehrführerausschuss zu unterstützen. Der Stadtbrandmeister sollte nach Möglichkeit kein Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer in der Stadt Ruhla sein.
- (6) Vor Ablauf der Wahlzeit hat die Stadt Ruhla rechtzeitig eine gemeinsame Hauptversammlung einzuberufen, in der die Wahl des Stadtbrandmeisters stattfindet. Bei sonstigem Freiwerden der Stelle muss der stellvertretende Stadtbrandmeister binnen zwei Monaten für die Neuwahl eine gemeinsame Hauptversammlung einberufen.
- (7) Der Stadtbrandmeister wird von einem stellvertretenden Stadtbrandmeister unterstützt. Er hat den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ruhla ernannt. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl der Wehrführer erfolgt grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung (§ 14). Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Sollte die erforderliche fachliche Eignung, Qualifikation und Befähigung nicht vorliegen, sind diese unverzüglich nachzuholen.

(9) Die Wehrführer werden jeweils von einem Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Die Wahl erfolgt in einer Jahreshauptversammlung und sollte mit der Wahl des Wehrführers zusammengelegt werden. Absatz 8 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

(10) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ruhla ernannt.

(11) Der Wehrführerausschuss beschließt über die Anzahl und Funktion erforderlicher Gerätewarte. Die Gerätewarte werden anschließend von den jeweiligen Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren bestellt.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern, den Jugendfeuerwehrwarten, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie je einem Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Der Bürgermeister und der Beigeordnete gehören dem Feuerwehrausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Der Bürgermeister kann in Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen zur Ausschusssitzung hinzuziehen.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt für den Vertreter der Einsatzabteilung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Wahlberechtigt für den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere sachkundige Personen zu den Sitzungen einladen. Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, welches vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführern und den stellvertretenden Wehrführern sowie einem durch den Bürgermeister benannten Vertreter der Stadt Ruhla

besteht und sämtliche Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ruhla zu koordinieren hat.

(2) Der Stadtbrandmeister ist Vorsitzender vom Wehrführerausschuss. Der Wehrführerausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährig, zusammen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann in seiner Sitzung mehrheitlich beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen gehört werden.

(4) Der Bürgermeister und sein Beigeordneter haben das Recht, an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet in den Ortsteilfeuerwehren jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem für die jeweilige Ortsteilfeuerwehr zuständigen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung einer Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder der Einsatzabteilung können im Einzelfall mit einfacher Mehrheit über eine geheime Abstimmung beschließen. § 16 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Die gemeinsame Hauptversammlung aller Wehren findet jährlich unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufene Periode zu erstatten.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die gemeinsame Hauptversammlung ein. Sie ist vom Stadtbrandmeister einzuberufen, wenn dies durch Beschluss des Wehrführerausschusses verlangt wird. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In einem solchen Fall ist sie innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(3) Die gemeinsame Hauptversammlung darf nicht mit der jährlichen Jahreshauptversammlung einer Ortsteilfeuerwehr zusammen stattfinden.

(4) § 14 Abs. 4 und 5 gelten für die gemeinsame Hauptversammlung entsprechend.

§ 16

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und deren Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig ist.

(3) Der Stadtbrandmeister, der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sowie der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und alle Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über die Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Wahlen des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeister, der Wehrführer und deren Stellvertreter sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat vorzulegen.

§ 17 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen zusammenschließen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 18 Beförderung, Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens zwölf Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen und im Wehrführerausschuss zu beraten.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla werden nach Zugehörigkeit vom Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung oder den Verbänden nach Erfüllung ihrer Pflichten in einem würdigen Rahmen geehrt. Dies ist rechtzeitig bei dem Stadtbrandmeister durch den Wehrführer zu beantragen.

§ 19 Entschädigungen und Haftung

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla wird anlässlich der Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

(2) Die Haftung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Status- und Funktionsbezeichnung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 am 01.08.2026 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 9 gilt § 10 der Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr vom 17.05.2019 fort.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr vom 17.05.2019 außer Kraft, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist.

Ruhla, den 24.04.2026

Hartung
Bürgermeister

Dienstsigel

Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.